

E-MAIL

**Österreichische
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Präsidium des Nationalratesbegutachtungsverfahren@parlament.gv.atWien,
12. Oktober 2007
Zl. 560/5/07
S/Ko
Sachbearbeiter:
Dr. H. Steindl
DW 105

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); BegutachtungSpitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635**OHNE BEGLEITSCHREIBEN**Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

E-Mail:
info@apotheke.or.at
Homepage:
www.apotheke.or.atMit freundlichen Grüßen
F.d.Präsidenten:(Dr.iur. Hans Steindl)
Stv. Kammeramtsdirektor

Anlage

E-MAIL

**Österreichische
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für Justizkzl.i@bmj.gv.at
begutachtungen@bmgfj.gv.atWien,
12. Oktober 2007
Zl. III-14/2/2-560/4/07
S/Ko
Sachbearbeiter:
Dr. H. Steindl
DW 105

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); BegutachtungSpitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Bezug:

Ihr Schreiben vom 11.9.2007, GZ. BMJ-L703.040/0007-II 2/2007

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at**Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 1):**

Aus dem geltenden Gesetzeswortlaut ist das Verbum „verarbeitet“ nicht übernommen worden. Wir nehmen an, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt.

Zu Z. 14 bis 16 (§ 6 Abs. 4a, 5 und 6):

Der Suchtmittelbezug der organisierten Notarztdienste über den Arzneimittelgroßhandel wird als nicht zweckmäßig erachtet und daher abgelehnt. Stattdessen sollte normiert werden, dass der Bezug der im Rahmen organisierter Notarztdienste benötigten Suchtmittel bzw. suchtmittelhaltigen Arzneimittel durch Apotheken zu erfolgen hat (§ 7 Suchtmittelgesetz).

Zu Z. 17 (§ 6a):

Die Neuregelung, die die Möglichkeit eröffnet, Wirkstoffe aus der Cannabis-Pflanze, insbesondere das Dronabinol nicht nur für Zwecke der Arzneimittelforschung, sondern auch zur Arzneimittelherstellung selbst zu gewinnen, wird ausdrücklich begrüßt.

Von der Novelle nicht erfasst, ist der **§ 9 (Sicherungsmaßnahmen)**.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, in § 9 den zweiten Satz des Abs. I („Suchtgifte sind gesondert aufzubewahren“) ersatzlos zu streichen. Die verbleibende Rechtsvorschrift, wonach der Suchtmittelvorrat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern ist, ist ausreichend und entspricht auch der Formulierung in § 18 hinsichtlich der Sicherung der Drogenausgangsstoffe.

Diese Stellungnahme wird unter einem im Wege der elektronischen Post dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
F.d.Präsidenten:

(Dr.iur. Hans Steindl)
Stv. Kammeramtsdirektor